

Satzung

Superhelden-Team Schermbeck e.V.

Verein zur Unterstützung kleiner & großer Superhelden

In der Fassung vom 01.09.2023

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Superhelden-Team Schermbeck“ Verein zur Unterstützung kleiner & großer Superhelden
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden; nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Superhelden-Team Schermbeck“ e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck / Niederrhein
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Der Verein „Superhelden-Team Schermbeck“ mit Sitz in Schermbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften durch Mittelbeschaffung.
3. Die Zwecke werden verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittel des Vereins werden durch Aktionen und Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden erworben.
4. Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§3

Aufteilung der Gelder

In der Mitgliederversammlung wird der Spendenzweck für den Großteil der vorhandenen Gelder festgelegt. Ein kleinerer Teil soll für spontane / akute Hilfeleistungen zur Verfügung stehen, über die der Vorstand entscheiden und verfügen kann. Ein Teil dient als Rücklage für den Verein.

Aufteilung: über 50% für festgelegten Spendenzweck, ca. 25% akute Hilfeleistung, ca. 25% Rücklage

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit sie in dieser Eigenschaft tätig werden, ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und tatsächlich entstandenen Auslagen.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird zwischen Fördermitglied und Mitglied unterschieden. Mitglieder arbeiten aktiv mit, repräsentieren den Verein und planen Aktionen und helfen bei deren Durchführung. Fördermitglieder unterstützen den Verein monetär mit ihrem Jahresbeitrag. Sie werden wie die Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Für den Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird das Recht eingeräumt, gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es gleichfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§8

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vornahme der Buchführung und Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ebenso der Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der Vorstand einen Nachfolger wählen.
6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder – nicht Fördermitglieder – sind stimmberechtigt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form niederzulegen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied oder im

Falle nachstehend §17 Nr. 1 Satz 2 vom Versammlungsleiter sowie durch den zu Beginn der Versammlung zu bestimmendem Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht,
 - b. den Kassenbericht,
 - c. die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Kassenprüfers,
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f. Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - g. Schwerpunktaufgaben des Vereins,
(Festsetzung des Einsatzes über 50% der Spendengelder)
 - h. Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - i. Berufungen bei Ausschlussangelegenheiten,
 - j. Auflösung des Vereins (§18).

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich via E-Mail, oder postalisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen an alle Mitglieder zu erfolgen. Zusatzvorschläge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich vorliegen.
3. Pro Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll in Präsenzform durchgeführt werden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder und der Fördermitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer

des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn die Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt war.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Hat im ersten Wahlgang nur ein Bewerber kandidiert und nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „Elterninitiative krebskranker Kinder an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.